

Satzung der Stadt Delmenhorst über Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall- und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 33 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 06.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die Ehrenbeamten und die übrigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---|----------|
| a) Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister | 180,00 € |
| b) stellvertretende/r Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister | 100,00 € |
| c) Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister Stützpunktfeuerwehr | 70,00 € |
| d) stellvertretende/r Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister Stützpunktfeuerwehr | 40,00 € |
| e) Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister Schwerpunktfeuerwehr | 80,00 € |
| f) stellvertretende/r Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister Schwerpunktfeuerwehr | 45,00 € |
| g) Gerätewartin/Gerätewart Ortsfeuerwehr/Stadtjugendfeuerwehr | 25,00 € |
| - Bei mehr als fünf motorgetriebenen Fahrzeugen ist ein zweiter Gerätewart einzusetzen | |
| - Je motorgetriebenes Fahrzeug | 5,00 € |
| h) Schriftwartin/Schriftwart Schwerpunktfeuerwehr | 40,00 € |
| i) Schriftwartin/Schriftwart Stützpunktfeuerwehr | 35,00 € |
| j) Stadtausbildungsleiterin/Stadtausbildungsleiter | 60,00 € |
| k) stellvertretende/r Stadtausbildungsleiterin/ Stadtausbildungsleiter | 35,00 € |
| l) Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart | 60,00 € |
| m) stellvertretende/r Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stadtjugendfeuerwehrwart | 35,00 € |
| n) Stadtpressewartin/Stadtpressewart | 60,00 € |
| o) stellvertretende/r Stadtpressewartin/Stadtpressewart | 35,00 € |
| p) Stadtsicherheitsbeauftragte/Stadtsicherheitsbeauftragter | 60,00 € |
| q) Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragter Schwerpunktfeuerwehr | 40,00 € |
| r) Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragter Stützpunktfeuerwehr | 35,00 € |

(2) Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu der für die erste Funktion festgesetzten Entschädigung einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(4) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenen festgesetzten Entschädigung.

§ 2 Verdienstausfall

(1) Die Erstattung von Arbeitsentgelt, sozialer Leistungen und von Bezügen aus öffentlichen Mitteln bestimmt sich nach §§ 32, 33 Abs. 3 NBrandSchG.

(2) Der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 4 NBrandSchG wird auf 25,00 €/Stunde festgesetzt.

§ 3 Auslagen

(1) Für Kinderbetreuungskosten wird der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 3 auf 8,50 €/Stunde festgesetzt.

(2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer zur zweckentsprechenden Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit notwendigen sonstigen Auslagen. Auslagen werden auf Nachweis bis zu einem Höchstbetrag von 5,10



Satzung der Stadt Delmenhorst über die Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall- und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- 2 -

€/Einzelfall erstattet.

**§ 4
Brandsicherheitswache**

Brandsicherheitswachen erhalten pro Person und Einsatz den im Gebührentarif der Feuerwehrgebührensatzung festgesetzten Betrag.

**§ 5
Fahrt- und Reisekosten**

Genehmigte Dienstreisen werden nach den für die städtischen Beamten geltenden Vorschriften vergütet.

**§ 6
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Delmenhorst über die Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 15.12.1999 (Delmenhorster Kreisblatt vom 02.02.2000, S. 24) in der Fassung der Euro-Einführungssatzung vom 26.03.2001 (Delmenhorster Kreisblatt vom 19.04.2001, S. 32, berichtigt im Delmenhorster Kreisblatt vom 09.11.2001, S. 16) außer Kraft.

Delmenhorst, den 07.02.2020
STADT DELMENHORST

Axel Jahnz
Oberbürgermeister

Delmenhorst, den 07.02.2020
- elektronisch signiert -
K. Koehler
Fachdienst Recht

